

Stadtverwaltung Donzdorf  
Steueramt  
Schloß 1-4

73072 Donzdorf

## ANMELDUNG EINES HUNDEZWINGERS

Hundezüchter:

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ + Ort:

Anzahl der Hunde :

Hunderasse:

Beginn der Zwingerhaltung:

Eine Kopie des Eintrags in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung ist als Anlage angeschlossen.

\_\_\_\_\_  
*Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

Zwei Hundesteuermarken Nr. \_\_\_\_\_ und Nr. \_\_\_\_\_ wurden ausgehändigt.

**§ 7 Hundesteuersatzung:**

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 beträgt die Zwingersteuer 150 € pro Jahr. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar eines Jahres. Wird ein Hund bzw. Zwinger nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet ist.